

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 789/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Elisabeth K [REDACTED],
M [REDACTED] / Sch [REDACTED], C [REDACTED] Co [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

2. Dr. Ernst Otto B [REDACTED],
H [REDACTED] / W [REDACTED], G [REDACTED] platz [REDACTED],

Streithelfer der Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter
der Beteiligten zu 1) und 2): Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter
Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann
am 11. Januar 1973
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin und des Streit-
helfers gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Teilurteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Sep-
tember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin; jedoch hat der Streit-
helfer die durch seine Streithilfe verur-
sachten Kosten zu tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revi-
sion (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

I.

Nach Ansicht des Berufungsrichters scheitert der er-
erbte Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper
oder Gesundheit, der erstmalig mit Schriftsatz vom 6. Ja-
nuar 1969 geltend gemacht worden sei, an der Versäumung
der Anmeldefrist des § 189a Abs. 1 BEG bis zum 31. De-

zenber 1965 und der Spezifizierungsfrist des § 190a BGG bis zum 31. März 1967. Diese Beurteilung entspricht der Rechtslage. Die Beschwerde gibt an, die Verwaltungsakte sei "geradezu gespickt mit brieflichen Forderungen der Klägerin für Schäden an Leib und Leben des Erblassers". Ob mit "Schaden an Leib ..." behauptet werden soll, die Klägerin habe schon im Verwaltungsverfahren Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verlangt, bleibt unklar. Die Beschwerde läßt nicht erkennen, ob als den Unterschied zwischen Entschädigungsansprüchen wegen Schadens an Körper oder Gesundheit (§§ 28 ff BGG) und solchen wegen Schadens an Leben (§§ 15 ff BGG) steht. Das mag jedoch auf sich beruhen. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erstmalig im Januar 1969 verlangt worden ist. Die Akten ZK 606 778 des Regierungspräsidenten in Düsseldorf enthalten keinen Hinweis darauf, daß die Klägerin von Kasper A. [REDACTED] ererbte Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend machte. Weiter verweist die Beschwerde darauf, daß der Prozeßbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 10. August 1966 beantragt habe, das beklagte Land zu verurteilen, Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz in Höhe des durch Sachverständigengutachten oder durch gerichtlichen Erweisen festgestellten Schadens zu leisten. Dieser Antrag bedarf keines näheren Eingehens. Er ist erst nach dem Ablauf der Nachschlebefrist des § 189a Abs. 1 BGG gestellt worden, gegen deren Veräumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist (BGH Rz 1969, 505 Nr. 51). Daß dieser Pauschalanspruch zur Substantiierung des vorher nicht genannten Gesundheitsschadens gemäß § 190a BGG ungeeignet ver, liegt auf der Hand.

II.

Der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben ist durch Bescheid vom 4. Mai 1961 abgelehnt worden, weil die Klägerin die persönlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 BGG nicht erfüllte. Zu dem Antrag auf erneute Entscheidung führt der Berufungsrichter aus, das beklagte Land lehne mit dem Klageabweisungsantrag eine Neuprüfung zu Recht ab. In der Ablehnung einer erneuten Sachprüfung könne ein Ermessensfehler deshalb nicht liegen, weil die Klägerin, die im Zeitpunkt des Todes des Kaspar A. bereits 31 Jahre alt und seit 1932 verheiratet gewesen sei, die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 BGG für eine Entschädigung nicht erfülle, wie in dem unanfechtbar gewordenen Bescheid der Landesrentenbehörde zutreffend ausgeführt sei. Die Beschwerde bekämpft diese Erwägung des Berufungsrichters, weil es an einer Ermessensausübung des Beklagten fehle, der Antrag auf Klagenabweisung sei stets nur auf die Unzulässigkeit der Restitution im entschädigungsrechtlichen Verwaltungsverfahren gestützt worden. Ob der Beklagte die von der Beschwerde vermißten Ermessenserwägungen zur Frage der Abhilfe (vgl. BGH Rzw 1972, 341; 344; 346) angestellt hat, kann offen bleiben. Die Abhilfe ist eine Möglichkeit der Befriedigung eines materiellen Entschädigungsanspruchs trotz dessen unanfechtbarer oder rechtskräftiger Verneinung (BGH Rzw 1972, 344). Sie setzt also einen materiellen Entschädigungsanspruch voraus. Ein solcher besteht aber, wie der Berufungsrichter rechtsirrtumsfrei darlegt, wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 BGG nicht; die Klägerin war nach der tatrichterlichen Feststellung beim Tode ihres Stiefvaters bereits 31 Jahre alt. Das ist schon in dem Bescheid vom 4. Mai 1961

als maßgebender Gesichtspunkt für die Ablehnung einer Entschädigung wegen Schadens an Leben aufgesetzt worden. Die Beschwerde übergeht diesen entscheidenden Gesichtspunkt. Die einmal in dem Gesuch der Frau Marianne V. von 18. November 1972 um die Bewilligung des Armenrechts für die beabsichtigte Nebenintervention auf Seiten der Klägerin geäußerte Auffassung, die Klägerin habe zwar "keinen Anspruch auf Rente, aber einen auf Aussteuer bzw. Mitgift, den A. wegen seines nötigen Aufwandes gegen seine Verfolger" nicht mehr habe erfüllen können, geht an der gesetzlichen Ausgestaltung des Entschädigungsanspruchs wegen Schadens an Leben vorbei.

III.

Der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Vermögen, so ist im Berufungsurteil ausgeführt, sei 1962 zurückgenommen und 1964 erneut angemeldet worden. Die Behörde lehne eine Entscheidung über diesen Anspruch wegen wirksamer Antragerücknahme ab. Auch insoweit müsse die Klage ohne Erfolg bleiben. § 189a BGG ermögliche nicht das Nachschieben solcher Einzelansprüche, die nach dem Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BGG zurückgenommen worden seien (BON RZW 1969, 275; 334; 506). Dabei wird übersehen, daß die 1964 vorgenommene Neuanmeldung nicht nach § 189a BGG beurteilt werden darf, da diese Vorschrift erst mit der Verkündung des BGG-Schlussgesetzes vom 14. September 1969 in Kraft getreten ist (Art. XII Nr. 6 BGG-Schluss). Das Berufungsgericht hat jedoch auch hier im Ergebnis zutreffend entschieden. Nach der vor dem Inkrafttreten des BGG-Schlussgesetzes bestehenden Rechtslage war

ein Nachschieben von Entschädigungsansprüchen dann nicht mehr möglich, wenn das Entschädigungsverfahren mit keinem Anspruch mehr bei der Entschädigungsbehörde anhängig war (BGH Rzw 1964, 272 Nr. 34; 1965, 323). So war es hier. Durch den Bescheid vom 24. Oktober 1957 hatten die Entschädigungsansprüche wegen Freiheitschadens und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, durch den Bescheid vom 4. Mai 1961 der Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Leben und durch die Rücknahme vom 23./25. Juli 1962 die Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen ihre Erledigung gefunden. Weitere Entschädigungsansprüche waren nicht gestellt. Eine Nachmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs war daher aus Rechtsgründen nicht möglich.

Der Berufungsrichter verneint sodann ein Recht zur Anfechtung der Rücknahmeerklärung gemäß §§ 119, 123 BGB. Auch insoweit tritt ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 NRG) nicht hervor. Die Beschwerde führt aus, ihre damaligen Bevollmächtigten, die Rechtsanwälte Dr. Dr. N. [REDACTED] und Dr. P. [REDACTED] in D. [REDACTED], hätten die Anspruchsrücknahme ohne ihr Wissen erklärt. Das ist rechtlich unbeachtlich. Mit ihrem weiteren Vorbringen macht die Beschwerde geltend, die Klägerin und ihr Streithelfer hätten "den Fall der klagestützenden Arglist des Zusammenwirkens der Müsselderfer Entschädigungsorgane mit dem damaligen Kultusminister und mit dem jetzigen Justizminister für bewiesen". Sie sieht in diesem Zusammenhang eine Rechtsfrage darin, ob der Tatrichter erforderliche Aufklärungen unterlassen habe (in einzelnen: Blatt 4 des Schriftsatzes vom 27. März 1971). Insoweit kommt jedoch eine Zulassung der Revision schon deshalb nicht in Betracht, weil Art und Umfang der erforderlichen Ermittlung-

Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Norm anders ausgelegt hat, als sie in einer früher ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RV 1967, 281 Nr. 33f 431 Nr. 42). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

V.

Mit Schriftsatz vom 29. Januar 1971 machen die Beschwerdeführer Thene und wesentliche urkundliche Beweismittel im Sinne des Par. 580, Abs. 1 Ziff. 7 Abs. b geltend. Als neue Urkunden nennen sie die Gestapoakte über Kaspar Anreths und die Akte S Ja 1134/68 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf nebst Beilagen. Damit wird keiner der im Gesetz vorgesehenen Zulassungsgründe (§ 219 Abs. 2 StGG) erfüllt; auch die Beschwerde vermög einen dadurch getroffenen Zulassungsgrund nicht anzuzeigen.

Im Ubrigen sei zu diesen angeblichen Restitutionsgründen bemerkt, daß diese Akten nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführer Einzelheiten zur Verfolgung Kaspar A. ergeben. Es ist nicht ersichtlich, wie die für die Erfolglosigkeit der Klage maßgebenden Gründe des Berufungsurteils (Schaden wegen Körper oder Gesundheit; Verletzung der Fristen gemäß §§ 189a Abs. 1, 190a EEG; Schaden an Leben; Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 EEG; Schaden an Vermögen; Rücknahme des Entschädigungsanspruchs) dadurch berührt werden könnten.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde bleibt damit erfolglos.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 EEG, §§ 97, 101 ZPO.

Mai

Portmann